

Kundmachung.

Zu Folge der seit der Kundmachung vom 30. v. M. erflossenen Straferkenntnisse wurden von dem Militär-Gerichte wegen wörtlicher und thätlicher Insultirung der Sicherheits-Organen, dann excessiven, widerseßlichen Benehmens abermals nachfolgende Individuen verurtheilt:

Anton Trummer, Wagnermeister zu Ottakring, zu fünf-, Franz Kachlik, Hausknecht, zu vier-, Peter Danner, Fiakerknecht, zu dreiwöchentlichem, bei Letzterem durch zweimaliges Fasten in der Woche verschärften, Leopold Scheibmayer, Kleinfuhrmann, zu zweiwöchentlichem, Joseph Warta, Tagelöhner, zu achttägigem, Joseph Bast, Kutscher, und Andreas Ruhland, Tagelöhner, zu viertägigem, durch zweimaliges, Peter Götz, Reichenansager, Johann Knauer, Handlungs-Commis, Franz Maglo, Kellner, und Philipp Kinast, Schuhmachergeselle, zu 48stündigem, durch einmaliges Fasten verschärften Stockhausarreste in Eisen, Johann Winter, befugter Spengler, zu acht- und Franzisca Kutschera, Webermeisters-Witwe, zu dreitägigem einfachen Arreste.

Wegen Wachbeleidigung und Renitenz, wie auch wegen aufreizender Reden wurde ferner noch gegen den Hausmeister Bannagl und den Tagelöhner Georg Bichler auf fünf und zwanzig, gegen den Schneidergesellen Joseph Weiß und den Druckerwäscher Andreas Prager auf zwanzig, gegen den Fuhrknecht Wenzel Neubauer und den Kutscher Joseph Seyball auf fünfzehn, gegen den Schmiedgesellen Wenzel Nachtmann und gegen den Fleischhauergesellen Franz Huber auf zehn Stockstrieche erkannt.

Weiters wurde wegen der vorgenannten Vergehen, erschwert durch gewaltsame Befreiung eines Arrestanten, der Victualienhändler Jacob Liceny zu acht- und dessen Ehegattin Maria wegen aufreizender und beleidigender Reden gegen ein Sicherheits-Organ, widerseßlichen und excessiven Benehmens zu sechswochentlichem Stockhausarreste, wegen Beleidigung eines k. k. Soldaten der Mehl- und Geschirrhändler Hieronymus Brauneis, zu acht-, wegen unbefugten Hausfrens mit Druckschriften der Schneidergeselle Johann Bayer zu sechstägigem Stockhausarreste in Eisen, und Johann Hamlas, ohne Beschäftigung, zu viertägigem einfachem Stockhausarreste verurtheilt.

Endlich wurde noch wegen Majestäts-Beleidigung im zweiten Grade, erschwert durch aufreizende Reden, gegen den Schneidergesellen Johann Rebez auf sechsmonatlichen, durch wöchentlich einmaliges Fasten verschärften Stockhausarrest in Eisen, und wegen Verbreitung übelwollender und aufreizender Druckschriften gegen den Geschäftsleiter der Jasper'schen Reichbibliothek, Albert Past, auf eine Geldbuße von 300 Gulden Conventions-Münze erkannt.

Se. Excellenz der Herr Civil- und Militär-Gouverneur haben Sich jedoch in Gnaden bewogen gefunden, von den angeführten Verurtheilten dem Johann Rebez und der Maria Liceny die Strafe auf die Hälfte der Dauer, wie auch dem Albert Past die ihm zuerkannte Geldbuße auf die Hälfte des Betrages zu ermäßigen und dem Leopold Scheibmayer den Rest der Strafe nachzusehen.

Wien am 19. Februar 1851.

Von der k. k. Militär-Central-
Untersuchungs-Commission.

Verordnung



In Folge der bei der Zusammenkunft vom 10. d. M. zwischen dem Kaiserlichen Reichs-Commissar und dem Reichs-Commissar des Reichs-Commissars, dass eine Verordnung über die Angelegenheiten des Reichs-Commissars erlassen werden soll:

Artikel 1. Der Reichs-Commissar des Reichs-Commissars ist dem Reichs-Commissar des Reichs-Commissars unterstellt. Er hat die Angelegenheiten des Reichs-Commissars zu verwalten und dem Reichs-Commissar des Reichs-Commissars zu berichten. Er ist befugt, die Angelegenheiten des Reichs-Commissars zu verwalten und dem Reichs-Commissar des Reichs-Commissars zu berichten. Er ist befugt, die Angelegenheiten des Reichs-Commissars zu verwalten und dem Reichs-Commissar des Reichs-Commissars zu berichten.

Artikel 2. Der Reichs-Commissar des Reichs-Commissars ist dem Reichs-Commissar des Reichs-Commissars unterstellt. Er hat die Angelegenheiten des Reichs-Commissars zu verwalten und dem Reichs-Commissar des Reichs-Commissars zu berichten. Er ist befugt, die Angelegenheiten des Reichs-Commissars zu verwalten und dem Reichs-Commissar des Reichs-Commissars zu berichten.

Artikel 3. Der Reichs-Commissar des Reichs-Commissars ist dem Reichs-Commissar des Reichs-Commissars unterstellt. Er hat die Angelegenheiten des Reichs-Commissars zu verwalten und dem Reichs-Commissar des Reichs-Commissars zu berichten. Er ist befugt, die Angelegenheiten des Reichs-Commissars zu verwalten und dem Reichs-Commissar des Reichs-Commissars zu berichten.

Artikel 4. Der Reichs-Commissar des Reichs-Commissars ist dem Reichs-Commissar des Reichs-Commissars unterstellt. Er hat die Angelegenheiten des Reichs-Commissars zu verwalten und dem Reichs-Commissar des Reichs-Commissars zu berichten. Er ist befugt, die Angelegenheiten des Reichs-Commissars zu verwalten und dem Reichs-Commissar des Reichs-Commissars zu berichten.

Wien am 19. Februar 1861.

DS-2s21-886

Minister-Commissar
Verordnungs-Commissar